

Statuten 2008 der Sektion Solothurn des Solothurnischen Staatspersonalverbandes

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Solothurnischer Staatspersonalverband, Sektion Solothurn“ besteht mit Sitz in Solothurn eine Sektion im Sinne von § 3 der Statuten des Kantonalverbandes als Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 Zweck

Die Sektion Solothurn bezweckt die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder sowie die Unterstützung der Bestrebungen des Kantonalverbandes.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Sektion Solothurn kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Pensionierte;
- c) Ehrenmitglieder.

§ 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglied können alle voll- und teilzeitlich Beschäftigten des Kantons Solothurn und der kantonalen, kantonsnahen und kantonsübergreifenden Institutionen mit ganz oder teilweise staatlichem Charakter, insbesondere der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten und des kantonalen Polizeikorps sowie der im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten oder rechtlich oder wirtschaftlich kontrollierten Spitäler werden. Die Mitgliedschaft ist gemäss § 6 der Statuten des Kantonalverbandes nicht auf Funktionäre auf dem Platz Solothurn und Umgebung beschränkt.

Mit dem Beitritt anerkennen alle Mitglieder die Statuten des Kantonalverbandes und der Sektion Solothurn und befolgen die Beschlüsse der Verbandsorgane.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Gemäss § 6 der Statuten des Kantonalverbandes sind alle Aktivmitglieder zugleich auch Mitglieder des Kantonalverbandes.

§ 5 Pensionierte

Pensionierte sind Aktivmitglieder, welche durch Pensionierung aus einem Arbeitsverhältnis nach § 4 dieser Statuten ausscheiden.

Pensionierte gehören weiterhin der Sektion Solothurn an und behalten die Rechte eines Aktivmitgliedes.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Aktivmitglied, Pensionierter oder als aussenstehende Persönlichkeit in hervorragender Weise um die Sektion Solothurn verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuerkannt. Die Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen an die Sektionskasse befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband sowie durch Austritt aus einem Arbeitsverhältnis nach § 4 dieser Statuten, sofern dieser nicht durch Pensionierung erfolgte.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 8 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe sind:

- a) Widerhandlung gegen die Interessen des Verbandes,
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Entscheid der Letztern ist endgültig.

§ 9 Wirkung von Austritt und Ausschluss

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen; für die Verbandsbeiträge haften sie bis zum Ablauf der Mitgliedschaft.

III. Organisation

§ 10 Organe

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren,
- d) die Abgeordneten.

a. Die Generalversammlung

§ 11 Grundsatz

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie besammelt sich ordentlicherweise jährlich mindestens einmal. Ausserordentlicherweise tritt sie auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Begehren von einem Zehntel aller Mitglieder zusammen.

§ 12 Befugnisse

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren:

- den Vorstand von 7 - 11 Mitgliedern unter gleichzeitiger Bezeichnung des Präsidenten,
- zwei Rechnungsrevisoren und
- die Abgeordneten in den Kantonalverband.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Sie hat im Übrigen folgende Befugnisse:

- Behandlung der Anträge,
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Anhang 1,
- Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren gemäss Anhang 2,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
- Der endgültige Entscheid über Ausschlüsse nach § 8,
- Statutenrevision.

§ 13 Abstimmungsmodus

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anders beschliesst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit in Sachfragen hat der Vorsitzende Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 14 Anträge

Anträge für die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand einzureichen.

Anträge aus der Mitte der Versammlung auf Behandlung eines Gegenstandes, welcher nicht auf der Traktandenliste steht, können nur zum Beschluss erhoben werden, wenn sie eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die Generalversammlung hat gegenüber allen Organen das Abberufungsrecht. Die betroffenen Personen sind in solchen Fällen abtretungspflichtig.

b. Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär, Aktuar und den weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Befugnisse

Der Vorstand hat hauptsächlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Koordination und Förderung der Verbandstätigkeit,
- Handhabung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen,
- Stellen von Anträgen an die Geschäftsleitung des Kantonalverbandes,
- Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung,
- Einberufung der Generalversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung,
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht andern Organen zugewiesen sind sowie solcher, welche seitens der Generalversammlung dem Vorstand überwiesen werden,
- Beschluss über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 1'000.00,
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss § 8.

c. Rechnungsrevisoren

§ 17 Grundsatz

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Verbandsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

d. Abgeordnete

§ 18 Aufgaben, Befugnisse und Entschädigung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung der Abgeordneten richten sich nach den Statuten des Kantonalverbandes.

IV. Kassa und Rechnungswesen

§ 19 Kasse

Die Sektionskasse wird durch die Mitgliederbeiträge und durch Zuwendungen gespiesen.

§ 20 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag umfasst einen Kantonal- und einen Sektionsbeitrag.

Der Kantonalbeitrag wird nach den Statuten des Kantonalverbandes durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt.

Die Sektionsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt und sind im Anhang 1 zu diesen Statuten festgehalten.

Austretende Mitglieder haben den ganzen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Unterjährig eintretende Mitglieder haben in der Regel den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge (Kantonal- und Sektionsbeiträge) ist Sache des Kantonalverbandes.

§ 21 Entschädigung Vorstand und Rechnungsrevisoren

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren beziehen für ihre Funktionen eine angemessene Entschädigung. Hierüber erlässt der Vorstand ein Reglement, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist (Anhang 2).

§ 22 Haftung

Für die Verpflichtung der Sektion Solothurn haftet nur deren Vermögen; jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

V. Urabstimmung

§ 23 Einberufung durch die Mitglieder

Ein Fünftel aller Mitglieder kann durch schriftliche Eingabe an den Vorstand die Urabstimmung über irgendeine Sektionsangelegenheit verlangen.

§ 24 Durchführung

Die Urabstimmung wird in der Weise vorgenommen, dass jedem Sektionsmitglied ein Stimmzettel zugestellt wird. Diese Stimmzettel müssen innert einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist wieder beim Vorstand eingelangt sein, welcher die Ausmittlung des Resultates besorgt. Leere oder ungültige Stimmzettel fallen nicht in Berechnung. Im übrigen regelt der Vorstand das Abstimmungsverfahren.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Statutenrevision

Für die Revision dieser Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 26 Auflösung

Die Sektion gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel aller Mitglieder in einer Urabstimmung die Auflösung beschliessen; über die Verwendung des Sektionsvermögens beschliesst die Generalversammlung.

§ 27 Subsidiäres Recht

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalverbandes.

§ 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Juni 1949.

Sie treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 11. März 2008 sofort in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 11. März 2008

Solothurn, den 12. März 2008

Für den Solothurnischen Staatspersonal-Verband Sektion Solothurn

Der Präsident: Peter Jost

Die Aktuarin: Claudia Hänzi

Anhang 1 (Fassung 2020)

Beitragsstruktur der Sektion Solothurn des Solothurnischen Staatspersonalverbandes

Die Mitgliederbeiträge setzen sich gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 6. Oktober 2020 folgendermassen zusammen:

BERESO-Lohnklasse	Beitrags-klasse	Aktive				Beitrags-klasse	Pensionierte			
		bis 49%-Stelle		50-100%-Stelle			pens. vor dem 1.1.96 (nicht BERESO)	Pension	LK gemäss BERESO-Lohn	
		Kanton	Sektion	Kanton	Sektion				Kanton	Sektion
1-6*	1	35	20	35	20	5	bis 59'813		21	19
7-16	2	35	20	45	25	6	59'814-95'544		27	20
17-23	3	45	25	60	30	7	95'546-134'831		36	25
ab 24	4	60	30	80	35	8	ab 134'832		48	30
		zusammenzählen!		zusammenzählen!					zusammenzählen!	

* = inkl. Lehrlinge

Anhang 2 (Fassung 2021)

Entschädigungsreglement

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren setzt sich gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 11. August 2021 folgendermassen zusammen und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft (Anpassung der Artikel a. und b.):

a. Vorstand

Jahrespauschale Entschädigungen

Präsident/in	Fr.	2'000.--
Aktuar/in*	Fr.	1'500.--
Kassier/in**	Fr.	1'000.--
Sekretär/in***	Fr.	6'500.--

Sitzungspauschale Vorstand

Pro Sitzung****	Fr.	120.--
-----------------	-----	--------

b. Revisoren

Revisionspauschale

Pro Revision und Revisor****	Fr.	120.--
------------------------------	-----	--------

c. Spesen

Nach Aufwand oder Beleg

d. Tagespauschale und Entschädigung für besondere Aufwendungen

Für besondere Aufwendungen, wie die Teilnahme an Arbeitsgruppen, Tagungen etc. kann der Vorstand zusätzliche Entschädigungen bis zu einer Obergrenze von Fr. 300.-- pro Tag oder Fall aussprechen.

Ergänzende Bemerkungen

- * in der Regel Protokollführung an Vorstandssitzungen und GV
- ** reine Kassenführung
- *** Aufnahmen, Austritte, Todesfälle, Korrespondenzen
Beamtenchronik im sopersönlich
Homepage im Rahmen des Verbandes
Organisation von Anlässen (AV-Apéro, GV, etc)
Nachführung von Listen (Abgeordnete, Mitglieder, Vergünstigungen, etc)
Spezielles im Auftrag des Präsidenten
- **** Ohne Weg-/Essensentschädigung